

## ► Abschreibung

**An die AfA-Tabellen sind nur die Finanzämter gebunden**

| Die amtlichen Abschreibungstabellen (AfA-Tabellen) haben für die Finanzämter den Charakter einer verbindlichen Dienstanweisung. Für Steuerzahler handelt es sich dagegen um ein Angebot der Verwaltung, so das FG Niedersachsen. Die Steuerzahler selbst können deshalb auch kürzere Abschreibungsfristen darlegen. |

Die Hannoveraner Richter haben zwei Dinge klargestellt (FG Niedersachsen, Urteil vom 9.7.2014, Az. 9 K 98/14; Abruf-Nr. 142666):

1. Der Steuerzahler kann eine kürzere Nutzungsdauer verwenden, wenn er dem Finanzamt die Abweichung plausibel begründet (zum Beispiel übermäßige Beanspruchung des Wirtschaftsguts).
2. Das Finanzamt darf von den in den AfA-Tabellen festgelegten AfA-Sätzen nicht zu Ungunsten des Steuerzahlers abweichen. Im konkreten Fall wollte das Finanzamt für eine Halle statt einer Abschreibung von vier Prozent pro Jahr nur drei Prozent zulassen. Da stellte sich das FG aber quer.

## ► Leserforum

**Abfindung für vorzeitige Wohnungsräumung steuerpflichtig?**

| Ein Leser fragt: „Mein Vermieter möchte, dass ich meine Wohnung vor dem eigentlichen Mietende räume, und hat mir dafür einen größeren Betrag als Abfindung angeboten. Muss ich diese Zahlung versteuern? |

**Antwort** | Nein. Das ergibt sich aus einer BFH-Entscheidung aus dem Jahr 1999. Die Richter entschieden damals, dass der Mieter einen Vermögenswert aufgibt, der durch die Mieterschutzvorschriften entstanden ist. Die Aufgabe eines solchen privat geschaffenen Vermögenswerts ist nicht steuerpflichtig (BFH, Urteil vom 14.9.1999, Az. IX R 89/95).

## ► Kindergeld

**Einjährige Einspruchsfrist wegen irreführender Belehrung**

| Streiten Sie mit der Familienkasse über Kindergeldfragen und weigert sich diese, mit Ihnen über bestimmte Jahre zu verhandeln, weil Sie nicht fristgemäß Einspruch eingelegt haben, kann eine irreführende Rechtsbehelfsbelehrung Ihr Schlüssel zum Erfolg sein. Das lehren Entscheidungen des FG Münster (WISO 3/2014, Seite 2) und jetzt auch des FG Köln. |

Nach Auffassung beider FG ist die Rechtsbehelfsbelehrung, die Familienkassen in Kindergeldbescheiden verwenden, so irreführend, dass die Einspruchsfrist ein Jahr und nicht nur einen Monat beträgt (FG Köln, Urteile vom 24.6.2014, Az. 1 K 3876/12 und 1 K 1227/12; Abruf-Nrn. 142664 und 142665).

## ↘ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag mit Handlungsempfehlungen in WISO 3/2014, Seite 2



## INFORMATION

Wichtig für:  
Alle Steuerzahler

Entscheidung des FG  
Niedersachsen mit  
Gestaltungspotenzial

Leser fragen, die  
Redaktion antwortet

Prüfen Sie Rechts-  
behelfsbelehrungen  
der Familienkassen